

## **Zum Umgang mit „gefundenen hilfsbedürftigen“ Fledermäusen – was zu beachten ist**

Christoph Treß

Auf der Fledermaus-Notruf Webseite der Stiftung Fledermaus sind 40 von uns IFT-Mitgliedern erreichbar.

Nicht selten, oft über den Fledermausnotruf, erreichen uns Informationen und Hilferufe zu gefundenen Fledermäusen. Gehäuft im Frühjahr, wenn die Fledermäuse aus dem Winterschlaf kommen, und im Juni/Juli, wenn die Jungen flügge werden.

An den Funden haben wir spezielle fachliche Interessen, aber es geht auch um Arten- und Tierschutz und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn wir uns um Fundtiere kümmern, sind **naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Anforderungen** zu beachten.

Dabei müssen vorrangig gewisse **hygienische Regeln** eingehalten werden, um uns selbst vor nicht auszuschließenden Infektionsgefahren zu schützen.

Hier spielt insbesondere die Tollwutfrage eine Rolle. Dazu möchte ich auf die recht aktuelle Broschüre „Tollwut bei europäischen Fledermäusen: Informationen für Fachleute, Ehrenamtliche und Interessierte“ ("Rabies in European bats: Information for professionals, volunteers and stakeholders) hinweisen. Sie enthält nicht nur wichtige Daten zur Fledermaustollwut in Europa, sondern gibt auch konkrete (uns eigentlich bekannte) Hinweise, was beim Umgang mit Fledermäusen zu beachten ist. Verfasst wurde das Papier von Peter H.C. Lina und Lena V. Godlevska mit Unterstützung weiterer Mitglieder der EUROBATS-Arbeitsgruppe für Kommunikation, Fledermausschutz und öffentliche Gesundheit.

Die Broschüre des UNEP/EUROBATS Sekretariats auf Deutsch:

Peter H.C. Lina, Lena V. Godlevska (2024): **TOLLWUT BEI EUROPÄISCHEN FLEDERMÄUSEN, Informationen für Fachleute Ehrenamtliche und Interessierte.**

Als pdf unter <https://www.eurobats.org/node/3182Handschoen>

Wenn wir eine mehr oder weniger hilflos aufgefondene Fledermaus erhalten haben, stellt sich die Frage, ob und wie ein solches Tier zu pflegen ist. Der Bundesverband für Fledermauskunde und der NABU-Bundesverband haben dazu 2023 ein Positionspapier veröffentlicht.

Uwe Hermanns, Ingrid Kaipf, Martin Straube, Petra Gatz, Holger Reimers, Sebastian Kolberg, Florian Gloza-Rausch, Robert Pfeifle (2023): **Aufnahme und Betreuung von Fledermaus-Pfleglingen, Zweck und Grenzen der ehrenamtlichen Pflege von Fledermäusen.**

Bundesverband für Fledermauskunde e.V., NABU-Bundesverband e.V.

[https://bvfledermaus.de/wp-content/uploads/2023/12/NABU\\_BVF\\_Verbaendepapier-zur-Fledermauspflege.pdf](https://bvfledermaus.de/wp-content/uploads/2023/12/NABU_BVF_Verbaendepapier-zur-Fledermauspflege.pdf)

In diesem werden unter Berücksichtigung der naturschutz- und tierschutzrechtlichen Anforderungen Grundsätze zur Aufnahme und Betreuung von Fledermaus-Pfleglingen dargelegt.

Fledermäuse dürfen als besonders geschützte Arten nicht in Besitz oder Gewahrsam genommen werden, § 44 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Besitzverbot).

§ 45 Abs. 5 BNatSchG bestimmt Ausnahmen, die eine Aufnahme von Fledermäusen zulassen:

*„Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.“*

*„Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.“*

Das bedeutet vor allem, dass **nur tatsächlich verletzte, hilflose oder kranke Tiere zur Pflege aufgenommen werden dürfen, die voraussichtlich wieder ausgewildert werden können**, und dass **die Aufnahme eines Pfleglings der zuständigen Naturschutzbehörde (in Thüringen der UNB) zu melden ist**.

*„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“*

So steht es im § 1 des Tierschutzgesetzes.

Zur Frage, was mit einer hilflosen und absehbar nicht wieder auswilderbaren Fledermaus zu geschehen hat, will ich aus den NABU/BVF-Papier zitieren:

*„Zweck des als Staatsziel im Grundgesetz verankerten Tierschutzes sind also sowohl Schutz des „Lebens“ als auch des „Wohlbefindens“ des Individuums. „Wohlbefinden“ wird in der Rechtsprechung regelmäßig höherwertig als „Leben“ betrachtet. Entsprechend wird die Tötung als vernünftiger Grund akzeptiert, wenn sie zur Verhinderung weiterer Schmerzen und Leiden erforderlich ist.“*

Die Tötung ist im Tierschutzgesetz nicht nur erlaubt, es verlangt sie sogar nach § 3 (2.), sofern das Tier ansonsten nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben könnte. Dies ist gleichzeitig ein vernünftiger Tötungsgrund gemäß Artenschutzrecht (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).

Viele nicht zahme Wildtiere leiden allein durch die Haltung selbst bereits erheblich. Es ist davon auszugehen, dass dies trotz eines eingeschränkten Ausdrucksvermögens für Schmerzen und Leiden auch für Fledermäuse gilt. Das Tier erlebt die eigene Unfähigkeit, die unangenehme Situation der Haltung ändern zu können (erlernte Hilflosigkeit). Haltung ohne Aussicht auf Wiederauswilderung ist dann tierschutzwidrig. Durch Haltung und Behandlung bedingter Stress und Leiden sind unabhängig von deren Ausmaß nur dann verhältnismäßig, wenn die Wiederherstellung der Wildbahntauglichkeit

innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erwartet werden kann. Ist das nicht der Fall, muss das Tier erlöst (eingeschlafert) werden.“

Weiter wird in dem Papier auf die mit der Haltung von Pfleglingen verbundene Pflichten nach Tierschutzgesetz hingewiesen.

Im Ergebnis werden vom NABU und BVF 11 Grundsätze zur Aufnahme und Betreuung von Fledermaus-Pfleglingen aufgestellt.

Diese zeigen gut begründet Anforderungen, Kriterien, Zweck und eben auch Grenzen der Pflege von Fledermäusen auf.

Als 11. Grundsatz steht die Forderung: „**Um eine qualifizierte Versorgung von pflegebedürftigen Fledermäusen zu gewährleisten, sind auf Länderebene offizielle Auffangstationen in ausreichender Zahl zu benennen oder ggf. einzurichten.**“

**In Thüringen fehlt es an einer solchen Auffangstation.** Zwar gehört auch der Fledermausschutz zu den Aufgaben der Vogelschutzwarte Seebach, einer Dienststelle der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN), zwar ist auf der Webseite unter ihren Aufgaben die Pflege verletzter heimischer Vögel, aber nicht die von Fledermäusen genannt (<https://tlubn.thueringen.de/vogelschutzwarte-seebach>).

Weitere Hinweise:

Robert-Koch-Institut: RKI-Ratgeber Tollwut. Epid Bull 2022:39: 3-11 | 10.25646/10620

Renate Keil (2022): Erstversorgung von Fledermauspatienten, Angewandter Wildtierschutz. Deutsches Tierärzteblatt | 2022: 70 (2) 164-169

Auf der Website des NABU Brandenburg gibt es umfangreicheres Material:

- Fledermaus gefunden, was nun? Schnelle Hilfe für flinke Mäuse  
<https://brandenburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/34048.html>  
u.a. mit
  - o Checkliste für die Erstuntersuchung der Fledermaus mit Pflegeprotokoll als Grundlage für Pflegende und / oder Tiermediziner\*innen
  - o Materialiste für die Pflege von Fledermäusen
- Fledermaus gefunden, was nun? Vom Auffinden bis zur Kurzzeitpflege  
[https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/broschuere\\_fledermaus\\_auffinden\\_bis\\_kurzzeitpflege.pdf](https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/broschuere_fledermaus_auffinden_bis_kurzzeitpflege.pdf)
- Fledermaus gefunden, was nun? Verletzungen und Krankheiten versorgen  
[https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/broschuere\\_fledermaus\\_medizinische\\_hilfe.pdf](https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/broschuere_fledermaus_medizinische_hilfe.pdf)